Europäisches Parlament
2019-2024

Fischereiausschuss

2023/2124(INI)

19.9.2023

ENTWURF EINES BERICHTS

über den EU-Aktionsplan: Schutz und Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei (2023/2124(INI))

Fischereiausschuss

Berichterstatter: Niclas Herbst

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS3

BEGRÜNDUNG.....10

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum EU-Aktionsplan: Schutz und Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei
(2023/2124(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 21. Februar 2023 mit dem Titel „EU-Aktionsplan: Schutz und Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei“ (COM(2023)0102),

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Juli 2023 mit dem Titel „Aktionsplan zur Erhaltung der Fischereiressourcen und zum Schutz der Meeresökosysteme“,

– gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 39 über die Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung für die landwirtschaftliche Bevölkerung und die Fischereigemeinschaften sowie auf Artikel 5 über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 und insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b über die Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimaänderungen in einer Weise, durch die die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. April 2021 zu chemischen Rückständen in der Ostsee, auf der Grundlage der Petitionen Nr. 1328/2019 und Nr. 0406/2020[1],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/2336 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik und Vorschriften für den Fischfang in internationalen Gewässern des Nordostatlantiks und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates[2],

– unter Hinweis auf die Standpunkte der Mitgliedstaaten, die auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 20. März 2023 dargelegt wurden,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Juni 2023 zum Paket zur Fischereipolitik für einen nachhaltigen, widerstandsfähigen und wettbewerbsfähigen Fischerei- und Aquakultursektor,

– unter Hinweis auf das Schreiben von Kommissionsmitglied Sinkevičius vom 3. April 2023 zu den rechtlichen Folgen des Aktionsplans für die Krabbenfischerei mit Grundschleppnetzen,

[1] ABl. C 506 vom 15.12.2021, S. 9.
[2] ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 1.

– unter Hinweis auf die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1614 der Kommission vom 15. September 2022 zur Festlegung der bestehenden Tiefseefischereigebiete und Erstellung einer Liste der Gebiete, in denen empfindliche marine Ökosysteme bekanntermaßen oder wahrscheinlich vorkommen[3],

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 11. Juli 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA)[4],

– unter Hinweis auf die Rede zur Lage der Union 2023 von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen vor dem Plenum des Europäischen Parlaments am 13. September 2023,

– unter Hinweis auf den Vertrag der Vereinten Nationen über die Hohe See vom 19. Juni 2023 und den globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals[5],

– unter Hinweis auf den Entwurf eines Berichts seines Fischereiausschusses über die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals[6],

– gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,

– unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0000/2023),

A. in der Erwägung, dass die Maßnahmen auf der Ebene der EU dringend intensiviert werden müssen, um den Niedergang der Meeresökosysteme umzukehren, indem, wo möglich, Belastungen durch den Menschen und die Natur angegangen werden, die positive Erholung einiger Fischbestände unterstützt wird und wissenschaftliche Studien sowie alle Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen gefördert werden, mit denen für eine nachhaltige Fischerei und Aquakultur gesorgt wird;

B. in der Erwägung, dass es derzeit bis zu 23 EU-Rechtsvorschriften zur Wiederherstellung der Natur und – unter Berücksichtigung von Mitteilungen, Strategien und Verordnungen – über 40 Texte sowie zahlreiche Rechtstexte zu Umwelt und Fischerei gibt;

C. in der Erwägung, dass mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1614 der Kommission 87 Gebiete für alle Grundfanggeräte in den EU-Gewässern des Nordostatlantiks geschlossen wurden, was einem Gesamtgebiet von 16 419 km² und 17 % des Gebiets zwischen 400 und 800 Metern Tiefe entspricht;

[3] ABl. L 242 vom 19.9.2022, S. 1.
[4] Angenommene Texte, P9_TA(2023)0265.
[5] ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17.
[6] https://www.europarl.europa.eu/RegData/commissions/pech/projet_rapport/2023/749918/PECH_PR(2023)749918_DE.pdf

Schutz der Umwelt und Nachhaltigkeit

1. bedauert, dass die Ozeane trotz der großen Anstrengungen und Fortschritte des Fischereisektors der EU im Hinblick auf den Schutz und eine nachhaltige Gestaltung der Meeresökosysteme nach wie vor dem Klimawandel, der Versauerung und Verschmutzung durch Schadstoffe wie Nitrite, Kunststoffe und andere Abfälle im Meer oder Abfälle aus landseitigen Tätigkeiten ausgesetzt sind, die sich der Kontrolle der Fischer entziehen und eine erhebliche Bedrohung für deren Lebensgrundlagen und die Meeresökosysteme darstellen;

2. ist wie alle an der Fischerei- und Umweltpolitik beteiligten Akteure der Ansicht, dass gesunde Meeresökosysteme unserer Gesundheit, der Gesellschaft und der Wirtschaft zugutekommen und für die Erde und die auf diese Ökosysteme angewiesenen Bevölkerungsgruppen von wesentlicher Bedeutung sind;

Ein Ansatz im Einklang mit den bereits bestehenden Rechtsvorschriften

3. ist der Ansicht, dass es dem Aktionsplan von Kommissionsmitglied Sinkevičius an Kohärenz mit anderen Prioritäten und Strategien der Kommission mangelt, wie etwa mit der Gewährleistung der Ernährungssicherheit, der strategischen Autonomie der EU und in Bezug auf gleiche Wettbewerbsbedingungen mit Drittländern sowie die Bekämpfung steigender Preise, die Stärkung der sozialen Dimension der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und die Stärkung von Wirtschaftswachstum und Beschäftigung;

4. weist darauf hin, dass der Aktionsplan mit den Zielen der GFP im Einklang stehen sollte, mit denen sichergestellt wird, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und eine Bewirtschaftung erfolgt, die mit den Zielen der Gewährleistung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist;

Wiederherstellung der Natur

5. bedauert die mangelnde Kohärenz zwischen dem Titel des Aktionsplans und den darin enthaltenen Vorschlägen, die sich hauptsächlich auf eine Änderung jener Fangmethoden konzentrieren, die sich auf Arten und Lebensräume auswirken, ohne dass das Potenzial einer Angleichung der Fangtechniken und -methoden an den Schutz oder die Wiederherstellung von Ökosystemen berücksichtigt würde;

Geschützte Meeresgebiete

6. beharrt darauf, dass Meeresschutzgebiete in Bezug auf Größe, Arten, Lebensräume und Ökosysteme unterschiedlich sind und nicht als einheitliche Gebiete betrachtet werden sollten; ist daher der Auffassung, dass der Aktionsplan auf einem allzu vereinfachten Ansatz beruht, insbesondere zumal ein pauschales Verbot bestimmter Fanggeräte vorgeschlagen wird, wodurch der Eindruck erweckt wird, dass alle Meeresschutzgebiete gleichbehandelt werden sollten; fordert, dass ein Gleichgewicht zwischen dem Vorschlag zur Ausweitung der Schließung traditioneller Fanggebiete einerseits und der Aufrechterhaltung der Fischereitätigkeit andererseits gefunden wird;

7. ist der Ansicht, dass Meeresschutzgebiete und alle streng geschützten Gebiete keinem Selbstzweck dienen und dass ihre Ausweisung als Schutzgebiete ausländische Flotten nicht an schlechten Praktiken hindern, wie sie etwa die chinesische Flotte um das Meeresschutzgebiet um die Galápagos-Inseln ausübt;

Grundschleppnetze

8. ist der Ansicht, dass es bei der Schließung von Fischereizonen für Grundschleppnetzfischer nicht einfach darum geht, Fischereifahrzeuge zu versetzen, damit sie an anderen Orte fischen können, da bei diesem Ansatz unter anderem das Verständnis der Fischer vom Meeresboden und die Anwesenheit anderer Fischereifahrzeuge in angrenzenden Gebieten nicht berücksichtigt wird, was zu Überschneidungen führen und zu einer örtlichen Überfischung der Ressourcen und einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen führen könnte;

9. ist der Auffassung, dass die Multiplizierung von Initiativen innerhalb und außerhalb des Aktionsplans, die ein- und dieselbe Fangtechnik betreffen, die Kohärenz und Vorhersehbarkeit der Maßnahmen der Kommission in Frage stellt, zumal somit das Bestreben der Kommission, ein vollständiges Verbot einer bestimmten Fischereimethode durchzusetzen, im Zuge einer Reihe von Maßnahmen verwässert wird;

10. ist der Ansicht, dass dieser Überschuss an mehr oder weniger kurzfristigen Maßnahmen die Kohärenz und Legitimität von Initiativen beeinträchtigt, die Gegenstand eines Konsenses sein sollten, in dessen Rahmen sozioökonomische, technische und wissenschaftliche Aspekte zu berücksichtigen wären;

11. stellt fest, dass die Auswirkungen bestimmter Aspekte des Aktionsplans nicht ausreichend berücksichtigt wurden, zumal er veröffentlicht wurde, ohne dass beispielsweise wissenschaftliche und sozioökonomische Schlussfolgerungen zu früheren Vorschlägen abgewartet worden wären;

Aal

12. betont die Komplexität und Vielfalt der Bewirtschaftung des Aalbestands, die sich nicht auf einen einzigen meeresorientierten Ansatz beschränken lässt; betont, dass durch den Fokus, der auf die jährlichen Fangmöglichkeiten gelegt wird, andere wichtige Faktoren wie Migrationsgrenzen, die Qualität der Lebensräume und illegale Fang- und Handelstätigkeiten vernachlässigt werden; betont, dass die Aalverordnung auf einem ganzheitlichen, umfassenden Ansatz beruht, der sowohl die Meeres- als auch die Süßwasserlebensphase des Aals abdeckt und bei dem fischereibezogene und nicht fischereibezogene Auswirkungen berücksichtigt werden;

13. betont, dass Maßnahmen, die außerhalb des Kontexts der Aalverordnung ergriffen werden, die Kohärenz der angenommenen Strategie untergraben; bedauert, dass die Aalfischerei mit der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates[7] eingeschränkt wurde, mit

[7] Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1).

der ohne eine angemessene Konsultation der Interessenträger und ohne eine Folgenabschätzung zu den sozioökonomischen Auswirkungen eine sechsmonatige Schonzeit eingeführt wurde; ist daher der Auffassung, dass vor der Umsetzung weiterer restriktiver Maßnahmen, wie im Aktionsplan angekündigt, eine Analyse der Erholung der Art und ihrer möglichen Rolle bei der Bekämpfung invasiver Arten vorgenommen werden sollte;

Reaktionen der Mitgliedstaaten auf den Aktionsplan

14. nimmt die zahlreichen Erklärungen und eindeutigen Äußerungen von Vertretern der Mitgliedstaaten zur Kenntnis, in denen der Aktionsplan und die damit verbundenen Unwägbarkeiten kritisiert wurden und das Verbot der Grundschleppnetzfischerei in Meeresschutzgebieten abgelehnt wurde;

15. nimmt die rechtlichen Verfahren zur Kenntnis, die von den Mitgliedstaaten bzw. regionalen Behörden, etwa der Xunta de Galicia, vor dem Gerichtshof der Europäischen Union gegen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Aktionsplan eingeleitet worden sind, und betont, dass bestimmte Maßnahmen nicht verhältnismäßig sind;

Mangelnde Klarheit der Kommission in Bezug auf die rechtliche Auslegung ihres Aktionsplans

16. stellt fest, dass der Aktionsplan zwar nicht rechtlich bindend ist, seine Umsetzung jedoch mit erheblichen sozioökonomischen Kosten für die Mitgliedstaaten und ihre Flotten einhergehen wird, zumal er 90 Maßnahmen in Form von Verordnungen, Leitlinien, Analysen, Fahrplänen, Studien, Berichten und Initiativen umfasst;

17. nimmt zur Kenntnis, dass bei der Kommission angesichts der zahlreichen widersprüchlichen Erklärungen, insbesondere im Fischereiausschuss des Parlaments, ein beschämender Mangel an Klarheit bezüglich der rechtlichen Folgen des Aktionsplans besteht; ist der Ansicht, dass sich dies auf viele Bereiche des Fischereisektors negativ ausgewirkt hat, etwa auf die Nordseegarnelenfischerei, zumal die Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit den derzeitigen Kriegen stark an der Verfassung vieler dieser Sektoren zehren;

18. bedauert die widersprüchlichen Erklärungen, die innerhalb der Kommission und insbesondere von der Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei und der Generaldirektion Umwelt bezüglich einer verbindlichen Wirkung des Aktionsplans abgegeben wurden;

Sozioökonomische Aspekte und Ernährungssicherheit

19. unterstützt den Vorschlag der Präsidentin der Kommission in ihrer Rede zur Lage der Union 2023, dass jede neue Rechtsvorschrift einer Prüfung in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit unterzogen werden sollte; fordert, dass der Aktionsplan und Vorschläge mit Bezug zur Fischerei sowie sonstige Initiativen eine Prüfung in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit ihrer sozioökonomischen Auswirkungen und ihrer Auswirkungen auf die Küstengemeinden umfassen;

20. bedauert, dass dem Aktionsplan weder eine sozioökonomische Studie noch eine Folgenabschätzung oder ein Zwischenbericht beigefügt sind und dass in ihm keine Vorschläge zu zusätzlichen Finanzierungsmaßnahmen für den ökologischen Wandel und die Energiewende gemacht werden;

21. fordert einen Aktionsplan, der zusammen mit der GFP zu Produktivitätswachstum, zu einem angemessenen Lebensstandard im Fischereisektor, einschließlich der handwerklichen Fischerei, und zu stabilen Märkten beiträgt und die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln sicherstellt, ohne dass sich in diesem Zuge die Kluft zwischen Ernährungssicherheit und Souveränität vergrößert;

22. begrüßt die Forderung der Kommission, Daten über die Auswirkungen der Freizeitfischerei zu erheben, betont allerdings, dass auch die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der nachhaltigen Freizeitfischerei berücksichtigt werden müssen;

Internationales Handeln und Gegenseitigkeit

23. hält es für wesentlich, dass alle Beschränkungen bei Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt werden, automatisch gespiegelt werden, und zwar unabhängig davon, ob sie auf dem Aktionsplan beruhen oder nicht, insbesondere angesichts der Tatsache, dass die EU 70 % des in der EU konsumierten Fischs einführt, um die Kohärenz zwischen der internen und auswärtigen Politik und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Wirtschaftsbeteiligte aus der EU und für jene aus Drittländern sicherzustellen;

24. betont, dass die Fänge mobiler Grundfanggeräte 25 % der gesamten europäischen Fänge ausmachen und dass wirksame Maßnahmen für die Grundschleppnetzfischerei auf der Ebene der EU nicht zu einem Anstieg der Einfuhren führen sollten, insbesondere wenn ausländische Flotten Grundschleppnetze einsetzen;

Vorbildcharakter des Fischereisektors

25. unterstützt die laufenden Bemühungen des Fischereisektors zur Verbesserung der Fangtechniken und zur Verringerung seiner Umweltauswirkungen, zumal er dabei nicht die Aktionspläne der Kommission abwartet; hebt die positiven Beispiele für die Wiederherstellung der Artenbestände in Schutzgebieten bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Fischereitätigkeiten hervor, was dem großen Einsatz der Interessenträger aus dem Fischereisektor zu verdanken ist;

Delegierte Rechtsakte im Aktionsplan

26. weist darauf hin, dass es den delegierten Rechtsakt zum SIOFA abgelehnt hat, und bekräftigt seine Zusage, alle neuen delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte im Zusammenhang mit dem Aktionsplan seiner Kontrolle zu unterziehen;

°

° °

27. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

70 % des in Europa konsumierten Fischs bzw. der entsprechenden Meeresfrüchte werden importiert. Die europäischen Fischer sind in allen Fischereikategorien und -tätigkeiten Regeln unterworfen, die zu den strengsten der Welt zählen, was ihnen nicht nur eine Vorbildfunktion, sondern vor allem die Rolle eines Garanten für die besten Fangmethoden verleiht.

Die europäischen gesetzgebenden Organe – und damit das Europäische Parlament – müssen Garanten für ein Gleichgewicht bei der Umgestaltung bestimmter Methoden sein, die hauptsächlich wegen des Klimawandels, aber auch wegen einer ganze Reihe von mehr oder weniger vorhersehbaren Faktoren notwendig sind, etwa wegen schädlicher Arten und rückläufiger Bestände, wobei es auch die verbesserten Daten über die Ozeane zu berücksichtigen gilt.

Handeln ist hier nicht gleich Verbot. Handeln bedeutet hier nicht, dass eine Revolution angezettelt wird. Ein Tätigwerden darf nicht bedeuten, den Akteuren in Europa Ideen und politische Programme aufzuzwingen, ohne dass ein Dialog geführt wird oder, noch schlimmer, dass ihnen dieses Tätigwerden zum Nachteil gelangt.

Das Schweigen der Kommission im Dialog mit den Fischern ist inkohärent und besorgniserregend, wo sie doch gleichzeitig dafür eintritt, dass nun gehandelt wird. Ohne die Hüter der Beziehungen zwischen Mensch und Ozean, d. h. die lokalen Fischer und die handwerkliche Fischerei, werden keine Maßnahmen ergriffen.

Die Ozeane sind vielen großen Bedrohungen ausgesetzt, etwa Verschmutzung, der Erwärmung der Ozeane, Kunststoffen und dem Klimawandel und gleichermaßen den entsprechenden sichtbaren Auswirkungen, etwa einer zunehmenden Eutrophierung, Versauerung, Erwärmung der Ozeane, Verschmutzung durch Kunststoff oder auch einem unkontrollierten Wachstum der Raubvogelpopulation Doch dort, wo die europäischen Institutionen in enger Abstimmung mit dem Fischereisektor und den Fischern gehandelt haben, zeichnen sich Fortschritte und positive Nachrichten ab. So hat sich beispielsweise der Zustand der Fischbestände in den Gewässern der EU erheblich verbessert, und es gibt viele Betriebe, die als nachhaltig zertifiziert sind. In den vergangenen 20 Jahren hat die Fischbiomasse im Nordostatlantik erheblich zugenommen, und dem jüngsten Bericht des STECF (STECF 22-01 ad hoc) zufolge lag sie 2020 um etwa 35 % höher als 2003. Gleichzeitig ist die fischereiliche Sterblichkeit deutlich zurückgegangen, und auch die Zahl der überfischten Bestände nimmt ab.

Die chaotische Kommunikation und die internen Verwicklungen im Zusammenhang mit dem Aktionsplan der Europäischen Kommission haben bedauerlicherweise in hohem Maße dazu beigetragen, dass der Plan nun zu einem Plan der letzten Chance geworden ist, der aktuelle bewährte Verfahren, sozioökonomische Fragen und die Standpunkte der Fischereiwirtschaft komplett außer Acht lässt, was für die Mitgliedstaaten vor dem Gerichtshof repressive Folgen hätte. In der nächsten Amtszeit der Europäischen Kommission sollten solche Fallgruben vermieden werden, und die Politik sollte nicht mit einem so wichtigen Thema wie den Ozeanen spielen. Die Aktionspläne müssen auf Erfolgen und Misserfolgen, auf den Opfern und den Bemühungen der europäischen Fischereiwirtschaft aufbauen. Das Ziel von Aktionsplänen darf nicht darin bestehen, die europäische Fischerei durch Einfuhren zu

ersetzen, und zwar noch weniger seit dem Krieg in der Ukraine, der den Europäern und der Welt die Augen für die Notwendigkeit geöffnet hat, die strategische Autonomie und die Ernährungssicherheit in gleicher Weise wie die Landwirtschaft zu gewährleisten.

Und dies ist ein weiterer wichtiger Punkt. Wir müssen wissen, wovon wir sprechen. Stützen wir uns also auch auf die wissenschaftliche Forschung, die in Verbindung mit der praktischen Fischerei bereits dazu beiträgt, die europäische Fischereipolitik zu einer beispielhaften Politik zu machen, die auf Wissenschaft und Realität beruht. Zuweilen sind die Debatten und Standpunkte realitätsfern, wobei einige Menschen eher Verbote aufstellen wollen, als zu verstehen, dass es durchaus möglich ist, der Koexistenz menschlicher Aktivitäten und des Schutzes der Ozeane Grenzen zu setzen bzw. sie entsprechend zu gestalten. Ein Verbot bestimmter Tätigkeiten, die auf europäischer Ebene gut reguliert sind, führt oft dazu, dass es im Ausland zu schlechten Praktiken kommt.

Im Rahmen eines vierjährigen Forschungsprojekts wurden beispielsweise die Auswirkungen der Nordseegarnelenfischerei auf die vorherrschenden Lebensraumtypen in den Wattenmeer-Nationalparks an der deutschen Nordseeküste eingehend untersucht. Dazu zählte eine Untersuchung sowohl der kurzfristigen Auswirkungen als auch der langfristigen Veränderungen, zu denen es durch die Nordseegarnelenfischerei kommt. Das Ergebnis: Die Nordseegarnelenfischerei wirkt sich nur in geringem Maße auf den Meeresboden aus. Wo es Auswirkungen auf der Ebene der Arten gab, waren diese nur kurzfristiger Natur. Diese Ergebnisse sind jedoch nicht neu. Als an der deutschen Nordseeküste zwei Nationalsparks errichtet wurden, wurde eine umfassende Studie über die Auswirkungen der Nordseegarnelenfischerei mit der Bezeichnung „Ökosystemforschung Wattenmeer“ durchgeführt. Im damaligen Abschlussbericht kamen die Autoren zu dem Schluss, dass die direkten Auswirkungen der Nordseegarnelenfischerei lediglich von kurzfristiger Dauer sind.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass mit Meeresschutzgebieten verschiedene Erhaltungsziele verfolgt werden. Sie werden eingerichtet, um natürliche Ressourcen wie Säugetiere, Vögel oder Schildkröten zu schützen, also oft nicht zum spezifischen Schutz des Meeresbodens. Die Bewirtschaftungsmaßnahmen werden an die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Daher sollte der Aktionsplan auf einem bereichsübergreifenden und ganzheitlichen Ansatz beruhen, und sein Schwerpunkt sollte nicht ausschließlich auf die Fischerei als alleinige Ursache für alle Probleme gelegt werden.